GROSSBARDORF

SULZFELD
LINDACH

FORSTBEZIRK BUNDORF

THUNDORF

STADTLAURINGEN

OT. OBERLAURINGEN

OT. SULZDORF

REINHARTSHAUSEN

OT. WAILES

OT. BIRNFELD

OT. WETZHAUSEN

FORSTBEZ. ROTTEN-STEIN

MASSBACH

OT. BALLINGSHAUSEN

OT. ALTENMÜNSTER

ÜCHTELHAUSEN

SCHONUNGEN

OT. WETTRINGEN

AIDHAUSEN

OT. FUCHSSTADT

ZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN
- SONSTIGE SONDERGEBIETE MIT HOCHSCHUL-, KLINIK-, KUR-, HAFEN- ODER LADENGEBIETE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- AUGENHEILBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- SPORTHALLE
- AUTOBAHN ODER AUTOBAHN-ähnliche STRASSEN
- KLASSIFIZIERTE STRASSEN z.B. BUNDESSTRASSE 40
- ORTSZUFAHRTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
- PERSONENFÄHRE
- WAGENFÄHRE
- PARKFLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE:
- LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN
- FESTPLATZ
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
- FLÄCHEN FÜR WEIN-/OBSTBAU
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ZU SCHÜTZENDER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (ART. 12,1 BayNatSchG)
- NATURDENKMAL
- NATURPARK SCHUTZZONE
- ERHOLUNGSSUCHZONE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERWIRTSCHÄFTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- GRUNDWASSERSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGS-GEBIETE
- FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN O. SICHERUNGSMASS-NAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND; FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- BAHNHOF
- HALTESTELLE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- SELBAHN
- UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM IMMISSIONSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- MIT DEM FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
- GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN OBERIRDISCH UNTERIRDISCH
- FERNMELDEKABEL
- ERDKABEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEMEINDEGRENZEN
- DURCHGRÜNTE BAUFLÄCHEN z.B. WOHNBAUFLÄCHEN
- LINIE GLEICHER SCHALLPEGEL (z.B. 65 dB TAG/NACHT)
- BIOTOPE
- LANDSCHAFTSBESTANDTEILE DESCHÜTZENSWERTE BIOTOPE (AUF GRUNDLAGE DER BIOTOPKARTIERUNG)
- LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ERHALTUNG UND PFLEGE GEWÄLDSTREIFEN, DIE IM GRUNDSATZ ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
- CHARAKTERISTISCHE LANDSCHAFTS-BESTANDTEILE, TALAUEN, WIESEN, NUTZUNG, BRACHLAND
- VORBEHALTSFLÄCHE FÜR BODENSCHÄTZE (LT. REGIONALPLAN)
- LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET (LT. REGIONALPLAN)

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE MIT DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DEM § 7 ABS. 2 BAUGB
VOM 22.06.1990 BIS 24.07.1990
IN Stadtlauringen ÖFFENTLICH AUSGELEGT
STADTLAURINGEN, DEN 24.8.1990
DER STADTRAT Stadtlauringen HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM 17.04.1991
DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM. § 2 ABS. 1 UND § 5 BAUGB BESCHLOSSEN.
STADTLAURINGEN, DEN 24.8.1990
1. BÜRGERMEISTER
DIE ÜBEREINSTIMMUNG VON UNTERPRAMEN MIT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE BESCHEID
VOM 14.10.1991 NR. 1624-4631.03-3/89 GEM. § 6 BAUGB GENEHMIGT
SCHWEINFURT, DEN 23.10.1991
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN
IN AUFTRAG
DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AM 23.10.1991 GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
STADTLAURINGEN, DEN 23.10.1991
1. BÜRGERMEISTER
Mit / ohne Auflagen genehmigt gemäß § 6 BauGB mit Fax vom 01.April 1994, 420-4631.03-2/89 Würzburg, den 08.April 1994 Regierung von Unterfranken In Auftrag

STADTLAURINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR UNTERFRANKEN, WÜRZBURG
LANDSCHAFTSPLANUNG: PLANUNGSBÜRO GREBE, NÜRNBERG

M 1:10.000

FLÄCHEN, DIE GEMÄß § 8 Abs. 4 BauGB VOM 05.09.1991 NR. 1624-4631.03-3/89 VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN SIND:

LANDKREIS SCHWEINFURT

2. FERTIGUNG

Nr.	Art	Datum	Bearb.	Gez.	Entw.	Änderung / Ergänzung	Maßstab
1	1	10.04.91	Grebe	Grebe	Grebe	Änderung gem. Genehmigung	1:10.000
2	2	10.04.91	Grebe	Grebe	Grebe	Änderung gem. Genehmigung	1:10.000